

Allgemeine Einkaufs-Geschäftsbedingungen der Marktgemeinschaft der Naturland Bauern AG

Stand: Juli 2017

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der Marktgemeinschaft und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge, auch soweit spätere Verträge ohne Beifügungen der Bedingungen oder Bezugnahme hierauf abgeschlossen werden sollten.

Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers haben keine Gültigkeit.

Insbesondere gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ankauf durch die Marktgemeinschaft vorrangig vor den Bestimmungen des BGB.

II. Vertragsschluss

Der Kaufvertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn - soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart ist - eine entsprechende schriftliche Annahmeerklärung der Marktgemeinschaft vorliegt.

III. Gewährleistung

Der Verkäufer leistet der Marktgemeinschaft Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Lieferung. Weiterhin sichert der Verkäufer zu, dass alle dem Kaufvertrag unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (Wertpfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

Der Verkäufer verpflichtet sich eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für die gegenständlichen Produkte abzuschließen. Der Marktgemeinschaft kann diese jederzeit durch eine Bestätigung des Versicherers nachgewiesen werden.

Im Falle der Mangelhaftigkeit ist die Marktgemeinschaft berechtigt, Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.

Sofortige Rügepflichten der Marktgemeinschaft bestehen nicht.

IV. Haftung

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Falle eines Anspruches auf Schadenersatz statt der Leistung oder bei Rücktritt vom Vertrag durch die Marktgemeinschaft ist die Marktgemeinschaft berechtigt als Mindestschaden, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Kaufpreises geltend zu machen, es sei denn dem Verkäufer gelingt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger entstanden ist.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz der Marktgemeinschaft.

VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht wirksam sein wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden den Vertrag so durchführen, dass die in Wegfall gekommene Bestimmung ersetzt wird durch eine solche, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.